Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Bericht** | Geschäftsbereich | Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Alina Friese<br>+49 202 563 5602<br><br>alina.friese@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 17.08.2023 |
| | **Drucks.-Nr.:** | **VO/0843/23**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **29.08.2023** | **BV Ronsdorf** | **Entgegennahme o. B.** |

**Prüfauftrag zur Drucksache VO/0729/23 - Geländer Bachlauf Ascheweg**

**Grund der Vorlage**

Beschluss der Bezirksvertretung Ronsdorf zur Drucksache VO/0729/23 vom 08.08.2023 (siehe Anlage 01)

**Beschlussvorschlag**

Entgegennahme ohne Beschluss.

**Einverständnisse**

entfällt

**Unterschrift**

Meyer

**Begründung**

Gemäß Beschluss der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 08.08.2023 wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie sich an den Fußgängerüberwegen des offenliegenden Baches am Ascheweg Geländer oder Handläufe anbringen lassen, um das Unfallrisiko zu senken.

Für eine sichere Überquerung des offengelegten Baches am Ascheweg sind drei Überquerungsstellen mit einer Breite zwischen 2,50 m und 5,50 m vorhanden. Diese ermöglichen es, den ca. 1,00 m breiten Bachlauf zu überqueren. Die Überquerungsmöglichkeiten sind aufgrund der unterschiedlichen Oberflächenmaterialien baulich sichtbar ausgebildet, sodass deren Nutzung für Verkehrsteilnehmer ersichtlich ist. Eine Missachtung der vorgesehenen Nutzung sowie vereinzelte Unachtsamkeiten sind keine

Begründung für bauliche Anpassungen im öffentlichen Verkehrsraum. Jeder Gehwegbenutzer hat sich grundsätzlich den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

Unter Berücksichtigung der geringen durchschnittlichen Tiefe des Leyerbachs ist gemäß Landesbauordnung kein Geländer für eine zusätzliche Sicherung erforderlich. In einem Verfahren vom Landgericht Wuppertal 2005, in dem wegen eines Unfalls im Bereich des Leyerbachs im Ascheweg verhandelt wurde, wurde festgestellt, dass aufgrund des baulichen Zustandes keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgelegen hat (Aktenzeichen 04/03169). Es wurde und wird auch heute noch auf die Eigenverantwortlichkeit eines sorgfältigen Bürgers verwiesen. Sofern Personen meinen, sie müssten den Bereich des Bachlaufes überspringen, anstatt die angeboten drei Zugänge zu benutzen, ist dies ihrer eigenen Verantwortung zuzuordnen.

Des Weiteren wird die städtebauliche Qualität der Straße durch die Installation eines Geländers beeinträchtigt, indem der Bürgersteig durch das Geländer zusätzlich beengt wird und die Erholungsfunktion des Wasserlaufs ausschließen würden.

Aus den angeführten Gründen wird von der Installation eines Geländers abgesehen.

**Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: keine Änderungen

**Kosten und Finanzierung**

entfällt

**Zeitplan**

entfällt

**Anlagen**

Anlage 01 – Antrag der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 08.08.2023